

Pflege neu definiert

Auswirkungen des Zweiten
Pflegestärkungsgesetzes.

ALLGEMEINE ÄNDERUNGEN

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

Mit Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) am 01.01.2017 findet in der Pflegeversicherung ein grundlegender Systemwechsel statt: Die Pflegebedürftigkeit eines Menschen orientiert sich dann nicht mehr an einem in Minuten gemessenen Hilfebedarf, sondern ausschließlich daran, wie stark seine Selbständigkeit bzw. seine **Fähigkeit zur Alltagsbewältigung** beeinträchtigt ist und er der Hilfe anderer bedarf. Keine Rolle spielt dabei, ob dies aufgrund körperlicher oder psychischer Einschränkungen der Fall ist und welche Hilfeleistungen tatsächlich erbracht werden. Zu bewerten ist allein, ob die Person eine Aktivität praktisch durchführen kann. Statt der bisherigen drei Pflegestufen gibt es in Zukunft fünf Pflegegrade. Die Feststellung von eingeschränkter Alltagskompetenz entfällt, da diese bereits bei der Begutachtung zur Ermittlung des Pflegegrades berücksichtigt wird.

Das neue Begutachtungssystem

Als Basis zur Feststellung des Pflegegrades dient ein neues Begutachtungssystem, das den Blick auf den Menschen erweitert und Aspekte, wie etwa die Fähigkeit Gespräche zu führen und Bedürfnisse kundzutun sowie die Unterstützung beim Umgang mit der Krankheit, mit einbezieht. Art und Umfang der Leistungen können so besser auf den jeweiligen Bedarf abgestimmt werden.

Automatische Überführung in neue Pflegegrade

Versicherte, die am 31.12.2016 bereits Pflegeleistungen von einer Pflegekasse beziehen, werden mit Jahreswechsel automatisch – also **ohne neue Antragstellung** und erneute Begutachtung – aus den Pflegestufen in die Pflegegrade überführt. Grundsätzlich gilt Pflegebedürftige mit rein körperlichen Einschränkungen erhalten

anstelle ihrer bisherigen Pflegestufe den nächsthöheren Pflegegrad. Pflegebedürftige, denen eine eingeschränkte Alltagskompetenz attestiert wurde, werden zwei Pflegegrade höher eingestuft. Zugleich werden die Leistungsbeträge angehoben. Durch die Umstellung wird also niemand schlechtergestellt.

	ab 01.01.2017	
bis 31.12.2016	ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	mit eingeschränkter Alltagskompetenz
Pflegestufe 0	–	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegestufe IV - Härtefall	Pflegegrad 5	Pflegegrad 5

Hinweis: Pflegegrad 1 gibt es erst mit Antragstellung ab 01.01.2017. Es findet somit keine Überführung in diesen Pflegegrad statt.

WEITERE GRUNDSÄTZE UND REFORMZIELE

Rehabilitation vor Pflege

Mit dem neuen Begutachtungsverfahren werden die Beeinträchtigungen pflegebedürftiger Menschen, aber auch die Möglichkeiten, deren Selbständigkeit zu erhalten oder wiederzugewinnen, genauer erfasst. Es wird klarer erkennbar, wo und wie Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen ansetzen müssen. Die Empfehlung für eine Rehabilitationsmaßnahme im Pflegegutachten führt unmittelbar zu einem Rehabilitationsantrag, sofern die pflegebedürftige Person zustimmt.

Erleichterte Hilfsmittelversorgung

Hilfs- und Pflegehilfsmittel, die für die **Selbständigkeit von Pflegebedürftigen** besonders wichtig sind oder die die Pflege erleichtern, müssen in Zukunft nicht gesondert beantragt werden. Es reicht, wenn die Gutachterin bzw der Gutachter

diese Hilfsmittel bei der Prüfung der Pflegebedürftigkeit empfiehlt und die pflegebedürftige Person damit einverstanden ist. Eine ärztliche Verordnung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Größere Flexibilität beim Bezug von Pflegesachleistungen

Pflegebedürftige können aus den Angeboten zugelassener Pflegedienste nach ihren Wünschen und Bedürfnissen **frei wählen**, egal ob es sich dabei um körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung handelt.

Ausbau der Pflegeberatung

Von einer Pflegeberatung profitieren vor allem pflegende Angehörige, zum Beispiel durch gezielte Information über **Entlastungsangebote** wie Pflegekurse oder Freistellungsmöglichkeiten nach dem Pflegezeit- und Familienpflegegesetz. Auf Wunsch erfolgt die Beratung in der Wohnung oder in der Einrichtung, in der die pflegebedürftige Person lebt.

Vereinheitlichung des Eigenanteils in vollstationärer Pflege

Der von Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege zu zahlende einrichtungsindividuelle, pflegebedingte Eigenanteil ist in den Pflegegraden 2

bis 5 gleich hoch und erhöht sich bei steigender Pflegebedürftigkeit nicht mehr. Auf diese Weise lassen sich die langfristigen Kosten vor dem Umzug in ein Pflegeheim **besser kalkulieren**. Pflegebedürftigen, deren einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im ersten Monat nach der Umstellung auf die Pflegegrade höher ausfällt als der jeweilige individuelle Eigenanteil im Vormonat, zahlt die Pflegekasse einen Zuschlag in Höhe der Differenz.

Bessere Absicherung von Pflegepersonen

Für Personen, die Angehörige bzw. Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig zwei Tage in der Woche, zu Hause pflegen, zahlt die Pflegekasse die **Beiträge zur Rentenversicherung**. Zusätzlich genießen Pflegepersonen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser umfasst alle Bereiche, die für die Feststellung von Pflegebedürftigkeit berücksichtigt werden. In den **Unfallversicherungsschutz** mit einbezogen sind außerdem die Hilfen bei der Haushaltsführung. Hat eine Pflegeperson ihre Beschäftigung aufgrund ihrer Pflegetätigkeit unterbrochen oder sogar ganz aufgegeben, übernimmt die Pflegekasse für die Dauer der Pflege auch die Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung**.

ÜBERSICHT DER NEUEN MONATLICHEN LEISTUNGSBETRÄGE

Pflegegrad	2	3	4	5
Sachleistung (häusliche Pflege durch professionelle Pflegekräfte)	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Geldleistung (Versorgung durch Angehörige oder ehrenamtlich tätige Pflegepersonen)	316 €	545 €	728 €	901 €
Tages- oder Nachpflege in einer zugelassenen Einrichtung	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Einrichtung	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Vollstationäre Pflege in einer Einrichtung für behinderte Menschen	266 €	266 €	266 €	266 €
Entlastungsbetrag (analog zu den bisherigen zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen)	125 €	125 €	125 €	125 €

Hinweis: Der jährliche Leistungsbetrag für Kurzzeit- oder Verhinderungspflege beträgt 2017 in den Pflegegraden 2 bis 5 unverändert 1.612 €. Zudem gilt: Durch nicht in Anspruch genommene Leistungen der Verhinderungspflege kann der Betrag für Kurzzeitpflege um 1.612 € erhöht werden. Für acht Wochen Kurzzeitpflege stehen dann bis zu 3.224 € zur Verfügung. Der Leistungsbetrag für Verhinderungspflege kann durch nicht genutzte Leistungen der Kurzzeitpflege um bis zu 50 Prozent gesteigert werden. Er beträgt somit maximal 2.418 €.